

# Erhöhtes AHV-Alter: Ab wann erhalte ich meine Rente?

**Lebensplanung** Nach der Erhöhung des AHV-Rentenalters für Frauen von 64 auf 65 frage ich mich, wann und unter welchen Bedingungen ich (weiblich, geboren im Juni 1962) in Pension gehen kann. Was werden die Bedingungen sein? Was passiert, wenn ich die Rente früher beziehen möchte? Ist das weiterhin möglich?

Zur Sicherung der AHV-Finanzierung sind per 1. Januar 2024 neue Gesetzesbestimmungen in Kraft getreten. Die Reform soll die erste Säule (staatliche Vorsorge) vorerst bis 2030 stabilisieren und umfasst nebst einer Erhöhung der Mehrwertsteuer drei Massnahmen:

**Vereinheitlichung des Rentenalters:** Für Männer und Frauen wird neu ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren eingeführt. Dieses bildet die Bezugsgrösse für die flexible Pensionierung und wird neu als «Referenzalter» bezeichnet. Das Referenzalter für Frauen wird in vier Schritten von bisher 64 auf 65 erhöht.

Für Frauen der Jahrgänge bis 1960 gilt weiterhin das Referenzalter 64. Frauen des Jahrgangs 1961 erreichen das Referenzalter drei Monate nach 64, jene des Jahrgangs 1962 sechs Monate nach 64, jene des

Jahrgangs 1963 neun Monate nach 64. Für Frauen der Jahrgänge ab 1964 gilt das Referenzalter 65. Sie werden das Referenzalter also im Dezember 2026 erreichen und würden dann zum Ende dieses Monats ordentlich pensioniert.

**Massnahmen für Frauen der Übergangsgeneration:** Für Frauen der sogenannten Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1969) wird die Erhöhung des Referenzalters durch zwei Ausgleichsmassnahmen abgefedert: Falls Sie die Altersrente schon vor Erreichen des Referenzalters vorbezahlen möchten, würde die wegen der längeren Dauer der Auszahlung vorzunehmende lebenslange Kürzung der Rente weniger hoch ausfallen als bei anderen Rentenbezügern (Frauen ausserhalb der Übergangsgeneration und Männer). Ein Vorbezug ist für

Sie zudem weiterhin ab 62 und nicht erst ab 63 möglich.

Falls Sie Ihre Rente nicht vorbezahlen, sondern erst regulär ab Januar 2027 beziehen wollen, erhalten Sie einen lebenslangen Rentenzuschlag. Dieser Rentenzuschlag berechnet sich in Prozent eines Grundzuschlags, der nach

---

## Kurzantwort

Für Frauen der «Übergangsgeneration» (Jahrgänge 1961 bis 1969) wird die Erhöhung des Referenzalters durch zwei Massnahmen abgefedert: grössere Flexibilisierung des Rentenbezugs und einen lebenslangen Rentenzuschlag. Dieser berechnet sich in Prozent eines Grundzuschlags, der nach Einkommen und Jahrgang abgestuft ist. (*heb*)

---

Einkommen und Jahrgang abgestuft ist.

Falls Sie verheiratet sind, fällt dieser Zuschlag nicht unter die sogenannte Plafonierung, wird Ihnen also zusätzlich zur plafonierten Rente ausbezahlt. Ebenso kann der Zuschlag nicht dazu führen, dass Ihnen ein allfälliger Anspruch auf Ergänzungsleistungen verloren geht oder gekürzt wird.

**Grössere Flexibilisierung des Rentenbezugs:** Bisher konnte eine Altersrente nur entweder ein oder zwei Jahre im Voraus bezogen werden. Zudem musste die ganze Rente vorbezogen werden. Neu können Sie die Rente im Alter zwischen 62 (Männer und Frauen ausserhalb der Übergangsgeneration: 63) und 70 ab jedem beliebigen Monat beziehen. Ebenso ist es neu möglich, nur einen Teil der Rente zu beziehen und/oder einen Teil

der Rente aufzuschieben, womit auch eine Kombination von Teil(vor)bezug und Teilaufschub ermöglicht wird. Damit soll ein schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand erleichtert werden.



**Lic. iur. Patrick Bühlmann**  
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht,  
Voser Rechtsanwälte KIG,  
Baden; [www.voser.ch](http://www.voser.ch)

---

Im Ratgeber behandeln Fachexperten und Fachexpertinnen vielfältige Fragen aus den Themenbereichen Gesundheit, Recht, Stil, Beziehungen, Erziehung, Geld und Daheim.

---